

### **3. Änderungssatzung**

#### **zur Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Bermbach**

##### **Artikel 1 Änderung der Satzung**

Die Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Bermbach vom 01.11.2001 wird wie folgt geändert:

##### **§ 8 Höhe der Benutzungsgebühren**

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich nach der Anzahl der in Tageseinrichtungen für Kinder gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 122 BSHG leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.
- (2) Für das älteste im Kindergarten betreute Kind einer Familie betragen die Gebühren bei
  - Ganztagsbetreuung (über 5 Stunden) 70,00 EURfür das zweite und jedes weitere im Kindergarten betreute Kind bei
  - Ganztagsbetreuung (über 5 Stunden) 41,00 EUR.
- (3) Die Hortgebühren betragen monatlich 30,00 Euro pro Kind. Veränderungen innerhalb eines Jahres sind möglich; dabei sind die Empfehlungen des Kreisausschusses zu beachten.

##### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bermbach, den 04. März 2013

Gemeinde Bermbach

Hermann  
Bürgermeister

- Siegel -